

III— 56 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG

ÜBER DEN STAND DER INTEGRATIONSVERHANDLUNGEN

MIT DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(Integrationsbericht; Stand Mitte Juli 1972)

Die Verhandlungen Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften zum Abschluß von Abkommen zur Errichtung einer Freihandelszone für den EWG- und den EGKS-Bereich, die am 1. Jänner 1973 in Kraft treten sollen, sowie die Verhandlungen für Interimsabkommen für dieselben Bereiche stehen unmittelbar vor dem Abschluß. Die Interimsabkommen sollen bereits am 1. Oktober 1972 in Kraft treten.

Die Unterzeichnung der oben genannten Abkommen soll noch im Juli dieses Jahres erfolgen.

Mit der Unterzeichnung des gesamten Vertragswerkes, das insgesamt vier Abkommen, und zwar je ein Interimsabkommen für den EWG- und für den EGKS-Bereich sowie je ein Abkommen für den EWG- und den EGKS-Bereich zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften (Globalabkommen) umfaßt, werden die seit mehr als zehn Jahren währenden Bemühungen Österreichs, einen wesentlichen Teil seiner wirtschaftlichen Beziehungen mit den Europäischen Gemeinschaften dauernd zu regeln, abgeschlossen sein. Eventuelle Erweiterungen dieser Beziehungen können auf Grund der hierfür in den Abkommen enthaltenen Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Interimsabkommen werden im Hinblick auf Artikel XXIV des GATT abgeschlossen und stellen einen Vorgriff auf die zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften zu errichtende Freihandelszone dar. Sie sehen grundsätzlich einen gegenseitigen Zollabbau von 30 % mit Wirkung ab 1. Oktober 1972 auf dem gewerblich-industriellen Sektor vor.

Im gleichen Ausmaß wird auch der Industrieschutz für die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte abgebaut.

- 3 -

Für die sogenannten sensiblen Waren hingegen beträgt in der ersten Etappe der gegenseitige Zollabbau nur 5 %. Bei diesen Waren handelt es sich um Papier und Papierwaren, Zellwolle, Ferrolegierungen, gewisse Stähle, Rohaluminium, Rohblei, Rohzink und hochschmelzende Metalle.

Auf dem Landwirtschaftssektor kommen die beiden vertragschließenden Parteien überein, unter Berücksichtigung ihrer Agrarpolitik die harmonische Entwicklung des Austausches landwirtschaftlicher Produkte zu begünstigen. Sie werden in dem vom Vertrag vorgesehenen Gemischten Ausschuß die Schwierigkeiten prüfen, die im Austausch landwirtschaftlicher Produkte auftreten können, und sich bemühen, zu geeigneten Lösungen zu gelangen.

Die Interimsabkommen werden durch die Globalabkommen in der Weise abgelöst werden, daß die durch sie bewirkten Zollsenkungen so lange aufrecht bleiben, bis sie durch die in den Globalabkommen vorgesehenen Zollsenkungen überschritten werden.

Die Freihandelszone zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften wird, von den sensiblen Waren abgesehen, am 1. Juli 1977 durch den vollständigen Abbau der Zölle vollendet sein. Bereits mit Inkrafttreten der Verträge werden die mengenmäßigen Einführbeschränkungen von den Vertragsparteien nahezu ausnahmslos abgebaut.

Für die sensiblen Waren ist beiderseits ein verlängerter Zollabbau und die Möglichkeit der Festsetzung von jährlichen Richtplafonds für den Import vorgesehen. Bei Papier und Papierwaren wird der Übergang zum Freihandel am 1. Jänner 1985, bei den übrigen sensiblen Produkten am 1. Jänner 1980 erfolgen. Soweit von der Möglichkeit der Festsetzung von Richtplafonds Gebrauch gemacht wird, kann der importierende Vertragspartner bei Überschreitung dieser Richtplafonds für den Rest des jeweiligen Kalenderjahres die Zollbegünstigung aufheben.

Voraussetzung für die Einräumung der Präferenzbehandlung im Rahmen der Abkommen sind Ursprungszeugnisse, die auf Grund eines vertraglich vereinbarten Systems von Ursprungeregeln ausgestellt werden.

Für den Landwirtschaftssektor ist im Globalabkommen für den EWG-Bereich eine gleichartige Klausel wie sie bereits im Interimsabkommen vorgesehen ist, enthalten. Im Hinblick auf diese allgemeine Förderungsbestimmung für den landwirtschaftlichen Warenverkehr werden die vertragschließenden Parteien bereits anlässlich des Vertragsabschlusses übereinkommen, sich auf autonomer Basis verschiedene Begünstigungen auf dem Agrarsektor einzuräumen. Demnach werden die Europäischen Gemeinschaften Maßnahmen treffen, welche die Einfuhr österreichischer Schlachtrinder und Nutzrinder der Höherrassen in die Gemeinschaft erleichtern; Österreich wird ebenfalls durch autonome Maßnahmen den Europäischen Gemeinschaften Einführerleichterungen bei einzelnen Obst- und Gemüsesorten, Wein, Wermut und diversen Gartenbauerzeugnissen gewähren.

Die Abkommen sehen für beide Vertragsparteien die Möglichkeit vor, Schutzklauseln anzurufen. In der Regel müssen vor Ergreifen der Schutzmaßnahmen durch eine der Vertragsparteien Konsultationen mit der anderen Vertragspartei durchgeführt werden.

Die Verwaltung der Abkommen wird einem Gemischten Ausschuß, in dem die Europäischen Gemeinschaften und Österreich mit je einer Stimme vertreten sind, obliegen.

Die Abkommen können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungszeit, die bei den Globalabkommen zwölf Monate, bei den Interimsabkommen sechs Monate beträgt, aufgekündigt werden.

Das nunmehr vor dem Abschluß stehende Vertragswerk ist für die österreichische Wirtschaft von grösster Bedeutung, da die Errichtung einer Freihandelszone mit den Europäischen Gemeinschaften, die in ihrer Gesamtheit den größten Exportmarkt Österreichs darstellen, die österreichischen Exportchancen weitestgehend verbessern wird.

- 5 -

Im Hinblick darauf, daß Österreich weiterhin Mitglied der EFTA bleibt, wird der weitaus überwiegende Teil des österreichischen Außenhandels in absehbarer Zukunft mit fünfzehn europäischen Staaten im Freihandel abgewickelt werden.

Der Vertragsabschluß mit den Europäischen Gemeinschaften schafft weiters die Voraussetzung, daß der bisher im Rahmen der EFTA bestehende zollfreie Warenverkehr mit jenen Staaten, die am 1. Jänner 1973 den Europäischen Gemeinschaften beitreten werden, auch für die Übergangszeit weitestgehend gesichert werden kann.

Wenngleich es im Hinblick auf das Agrarsystem der Europäischen Gemeinschaften nicht möglich war, auch auf dem Landwirtschaftssektor einen Freihandel zu vereinbaren, konnten doch im Zuge der Verhandlungen nennenswerte Exporterleichterungen für das wichtigste landwirtschaftliche Ausfuhrprodukt Österreichs, nämlich Schlachtrinder und Nutzrinder der Höhenrassen, erreicht werden. Durch die von den Europäischen Gemeinschaften zu treffenden autonomen Maßnahmen werden österreichische Rinderexporte im Ausmaß von einer Milliarde österreichischer Schilling - berechnet auf der Basis des Jahres 1971 - begünstigt werden.

Schließlich müßte die bereits am 1. Oktober 1972 erfolgende Senkung der Importzölle um beinahe ein Drittel einen dämpfenden Effekt auf das innerösterreichische Preisgefüge ausüben. Diesem Umstand kommt auch im Hinblick auf den beabsichtigten Übergang zum Mehrwertsteuersystem Bedeutung zu.